

Warmeinen nur nachstehende Sätze aufgestellt werden. Die Gesellschafter müssen einander dasjenige leisten, wozu sie sich nach dem Zwecke der Gesellschaft oder nach besonderen Bestimmungen verpflichtet haben. Namentlich hat jeder Gesellschafter seinen entsprechenden Beitrag zu leisten. Jedes Mitglied ist berechtigt zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und hat hierbei den in eigenen Angelegenheiten herkömmlichen Maß aufzuwenden. Doch können auch besondere Geschäftsführer aufgestellt werden. Ueber die für die Gesellschaft geführten Geschäfte ist Rechenschaft abzulegen; dabei kann aber verhältnißmäßiger Ersatz dessen beansprucht werden, was im Interesse der Gesellschaft aufgewendet worden ist. Durch Verträge wird die Gesellschaft als solche nur verpflichtet, wenn sie von allen Mitgliedern der Gesellschaft oder durch einzelne Bevollmächtigte dazwischen in gültiger Weise abgeschlossen wurden. Nach der Regel haben die Gesellschafter gleichmäßigen Antheil an Gewinn und Verlust; doch bestehen gewöhnlich genauere Bestimmungen hierüber. Eine Gesellschaft wird aufgelöst durch gemeinsamen Beschluß, sodann durch einseitige Aufkündigung seitens eines oder mehrerer Gesellschafter; dabei können aber die anderen auf Grund eines Uebereinkommens oder früherer Bestimmung in Gesellschaft verbleiben. Auch darf nicht beliebig gekündigt werden; gegen unzeitige Kündigung haben die Mitgesellschafter Anspruch auf Entschädigung; ebenso bei der vorzeitigen, wenn sie nicht durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Weiterhin wird die Gesellschaft aufgelöst durch den Tod eines Gesellschafters, sofern der Vertrag nicht anders bestimmt, durch Concurs oder Confiscation des Vermögens eines Gesellschafters, durch die Erreichung des Zweckes oder die Unmöglichkeit, ihn zu erreichen, endlich durch Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft errichtet wurde. Durch die angeführten Endigungsgründe wird nur die Gesellschaft aufgehoben, dagegen bleiben die durch sie bewirkt begründeten Forderungen bestehen. (Vgl. Inst. 3, 25; Dig. 17, 2; Cod. 4, 37; S. G. B. § 705—740.)

7. Der Versicherungsvertrag besteht darin, daß jemand gegen eine bestimmte, entweder nur einmal oder jährlich zu entrichtende Summe (Lage, Prämie) die Verpflichtung übernimmt, einen Andern für eine Sache schadlos zu halten, falls dieselbe durch ein Unglück Schaden nehmen oder zu Grunde gehen sollte. Je nach der Art der Gefahr unterscheidet man Feuer-, Hagel-, Lebensversicherung u. s. w. An sich trägt ein solcher Vertrag den Charakter des Glücksspielles; aber je rationeller sich das Versicherungswesen gestaltet, desto mehr verliert es diesen Charakter. Es läßt sich hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Gefahr ziemlich genau berechnen, demnach die zu entrichtende Leistung des die Versicherung Nehmenden fixiren und ebenso das Risiko des die Versicherung Gebenden bestimmen. Noch mehr wird die Berechti-

gung gewahrt durch Versicherung auf Gegenseitigkeit. Hier fällt der durch die Lage erzielte Gewinn nicht bloß den Unternehmern zu, sondern fließt proportionaler auch an die Versicherten als an Theilnehmer in Form von Prämien, Tantidimen u. s. w. zurück. Die Römer kannten die Versicherung nicht; sie reicht nicht über das Mittelalter zurück. Jedemfalls gab es schon im 14. und 15. Jahrhundert Versicherungen gegen Unfälle auf Reisen; doch sind die organisirten Versicherungsgesellschaften neuern Datums. Namentlich Leibniz (s. d. Art.) beschäftigte sich viel mit Plänen dazu; Begründer der Hagel- und Feuerversicherungen in England soll Desoe sein. Die erste Lebensversicherung in Deutschland ist die von Gotha, gegründet 1828. — Damit ein Versicherungsvertrag erlaubt sei, ist auf Seiten des Versicherten erfordert, daß die versicherte Sache existirt und ihm zu eigen ist. Sodann muß der Werth der Sache und die Größe der Gefahr wahrheitsgemäß angegeben sein; bei falschen Angaben hat der Versicherer das Recht, den Vertrag aufzulösen und die Ausbezahlung der Versicherungssumme zu verweigern. Endlich darf der Versicherte an der versicherten Sache keine Veränderungen vornehmen; andernfalls hat er hiervon Anzeige zu erstatten. Pflicht des Versicherers aber ist es, dem Versicherten den eingetretenen Schaden zu ersetzen, und zwar ebenso weit, als er eingetreten ist. Diese Pflicht besteht aber nicht, wenn die Sache durch die Schuld des Versicherten beschädigt oder zerstört wurde. Wenn die Gesetze vielfach auch die Schuld der nächsten Verwandten (Frau, Kinder, Enkel) als Befreiungsgrund für den Versicherer festsetzen, so wollen sie etwaigen Collusionen von vorneherein entgegenzutreten. Ob der Schaden aber von einem Dritten, Fremden angestiftet wird, ist gleich; falls nicht anders bestimmt ist, hat der Versicherte das Recursrecht an die Gesellschaft, und diese kann sich an den Schadenstifter halten. Was endlich die Höhe der Lage betrifft, so richtet sich dieselbe nach dem Risiko der Gesellschaft; wenn aber diese übermäßig hohe Dividenden, bis zu 20%, vertheilen kann, so ist die Lage sicher zu hoch. Vom moralischen Standpunkt aus ist gegen die Versicherungen nichts einzuwenden, da sie ein Mittel sind, Unglück zu lindern. Andererseits freilich liegt in ihnen eine Versuchung zu Leichtfertigkeit und Betrug; in letzterem Betreff jedenfalls besteht strengste Restitutionspflicht. (Vgl. Ph. Huppert, Der Lebensversicherungsvertrag, Mainz 1896.)

III. Die Wirkung des Vertrags ist die bleibende Verpflichtung oder Obligation. Eine solche kann von den Contrahenten auch auf die Erben übernommen werden. Vertragsmäßige Reallasten gehen mit dem Eigenthum auf den jedesmaligen Eigenthümer über. Ist die Erfüllung der Vertragspflicht insolge einer Schuld verabzäumt worden, so tritt die Pflicht der Compensation ein. Diese umfaßt das *lucrum cessans* und das *damnum emergens*, das Interesse. Die halt-